Tel. 071 / 648 12 12
Fax: 071 / 648 16 35
Mail: info@aph-eppishausen.ch
www.aph-eppishausen.ch

Pflegeabteilung APH
Geschützte Wohngruppe APH
Pflegewohngruppe Notkersegg

Taxordnung gültig ab 01. Januar 2026

Inhalt

1. Geltungsbereich 1
2. Grundlagen 1
3. Taxen und Preise 2
4. Pension (Kost und Logis) 2
5. Betreuung 2
6. Pflege 2
7. Vorübergehende Abwesenheit 3
8. Zusatzleistungen 3
9. Weitere Angebote 3
10. Ein- und Austrittstag, Zimmerreservationen 3
11. Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist 4
12. Preisänderungen 4
13. Hilflosenentschädigung 4
14. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 4

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Leistungen durch das APH Schloss Eppishausen, Schlossstrasse 4b, CH-8586 Erlen.

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

2. Grundlagen

Grundlage für die Taxen und Preise bilden die Kostenrechnung sowie das **RAI-NH-System** (Bewohnerinnen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem), welches vom Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer *santésuisse* anerkannt ist.

3. Taxen und Preise

Das Entgelt für den Aufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

a) Pensionstaxe (Ziffer 4)
b) Betreuungstaxe (Ziffer 5)
c) Pflegetaxe (Ziffer 6)
d) Taxen bei vorübergehender Abwesenheit (Ziffer 7)
e) Preise für Zusatzleistungen (Ziffer 8)

Die Höhe der Taxen und Preise richtet sich nach dem separaten Tarifblatt.

4. Pension (Kost und Logis)

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft in Einzel- oder Doppelzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Hauseigene Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der persönlichen Leibwäsche und pflegeleichter Oberbekleidung
- Verpflegung im Speisesaal (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser, Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Tee und Mineralwasser tagsüber (ausserhalb der Hauptmahlzeiten)
- Selbständige Benützung von Duschen und Bäder
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Mitbenutzen der Heiminfrastruktur
- Versicherung: Privathaftpflicht

5. Betreuung

In der Betreuungstaxe enthalten sind:

- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das APH organisiert werden und allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie
  (Turnen, Singen, Gedächtniswerkstatt, Spazieren, Lebensbegleitung und Seelsorge usw.)
- Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag

6. Pflege

Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach RAI-NH erfasst. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verlangt von den Pflegeheimen die Pflege- und Behandlungsmassnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner individuell zu erfassen und zu verrechnen. Die Einstufung und Abrechnung erfolgen mit dem System RAI-NH.

Die Einstufung erfolgt erstmals 2-3 Wochen nach dem Eintritt. Danach halbjährlich oder nach gesundheitlichen Veränderungen. Die Einstufung wird von zwei unabhängigen Fachpersonen sichergestellt und durch den Hausarzt bestätigt.

Für die Pflegeleistungen werden 12 RAI-Stufen (a – l) angewendet.

In den Pflegetaxen (Normpflegekosten) sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen, die nach dem System RAI-NH erfasst werden
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln, Rollstuhl, Rollator, Gehböckli

7. Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien- oder Spitalaufenthalt) werden die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag und die Betreuungstaxe weiterhin verrechnet. Für den An- und Abreisetag werden die Taxen voll verrechnet.

8. Zusatzleistungen

Die folgenden Zusatzleistungen sind in den Taxen für Pension, Pflege oder Betreuung nicht enthalten. Sie werden - soweit in Anspruch genommen - der Bewohnerin bzw. dem Bewohner belastet und auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente
- Effektive Aufwendungen für vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pédicure, usw.)
- Näh- und Flickarbeit der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Wäschebeschriftung
- Grosser Verschleiss an Pflegewäsche
- Zimmerservice aus Komfortgründen, oder wenn Zimmerservice im RAI nicht enthalten ist
- Besondere persönliche Hygiene- oder Toilettenartikel auf Wunsch (Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser usw.)
- Fahrdienste (Verrechnung der Fahrkosten und Begleitperson)
- Entsorgung von Mobiliar und Effekten
- Andere besondere oder zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen
- Dienstleistungen für persönliche Bedürfnisse / technischer Dienst, Reinigung usw.

9. Weitere Angebote

- Ferienaufenthalt
- Mahlzeitendienst
- Mittagstisch für Senioren
- Speisen und Getränke für Gäste

10. Ein- und Austrittstag, Zimmerreservationen

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet (Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe).

Bei Austritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, verrechnet.

Im Todesfall wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens für fünf Tage, verrechnet.

Bei Zimmerreservationen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.

11. Sicherheitsleistung / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Vor dem Eintritt ist eine Sicherheitsleistung von **mindestens Fr. 5'000.00** zu leisten. **Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Anmeldung**. Auf die Sicherheitsleistung wird kein Zins vergütet. Sie ist beim Austritt zur Rückzahlung fällig und kann mit Guthaben des APH Schloss Eppishausen verrechnet werden.

Die Rechnungsstellung für die erbrachten Leistungen erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

12. Preisänderungen

Änderungen der Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen werden den Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel einen Monat im Voraus mitgeteilt.

13. Hilflosenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

14. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden.

Tel. 071 / 648 12 12
Fax: 071 / 648 16 35
Mail: info@aph-eppishausen.ch
www.aph-eppishausen.ch

Pflegeabteilung APH
Geschützte Wohngruppe APH

Tarifblatt zur Taxordnung gültig ab 01. Januar 2026

Pension (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag beträgt:	
Zimmer 1. und 2. Stock:	
Einzelzimmer mit Dusche und Balkon	CHF 115.00
Einzelzimmer ohne Dusche mit Balkon	CHF 110.00
Einzelzimmer mit Dusche ohne Balkon	CHF 110.00
Einzelzimmer ohne Dusche ohne Balkon	CHF 105.00
Doppelzimmer (bei Doppelbelegung pro Person) Eine Einzelbelegung von Doppelzimmern ist möglich	CHF 105.00
Zimmer im 3. Stock:	
Einzelzimmer	CHF 105.00
Ferienaufenthalt	
bei Ferienaufenthalt pro Tag (zuzüglich Betreuungstaxe von CHF 32.00 pro Tag, gem. Art. 5)	CHF 105.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind auch:

- Wöchentliches Reinigen des Zimmers und der Nasszelle
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession und Apparate)

Betreuung

Die Betreuungstaxen betragen:	
pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag alle Stufen	CHF 35.00
GWG-Zuschlag Betreuung pro Tag Zuschlag je Bewohnerin und Bewohner in der „Geschützten Wohngruppe Schlossgärtli“ für die Mehrkosten der Betreuungsleistung	CHF 20.00
Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen durch die Bewohnerin/den Bewohner pro Tag	CHF 30.00
In ausgewiesenen palliativen Situationen bei Heimeintritt für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand Zuschlag pro Tag	CHF 150.00
Sondereinsätze im Auftrag der Bewohnerin/des Bewohners oder der Angehörigen pro Std.	CHF 45.00

Pflege

Normpflegekosten

Die Pflegetaxen richten sich nach den anrechenbaren Normkostenansätzen, welche in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert 2025, in § 30, Anhang I, festgelegt sind.

Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Die Pflichtleistungen der Krankenversicherer an die Pflegekosten sind in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) geregelt.

Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages

Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an den ungedeckten Pflegekosten. Für die Abgeltung der Pflegerestkosten gelten die pauschalierten Normkostenbeiträge gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert 2025, in § 30, Anhang I (Normkosten Pflege).

- Thurgau: Rückforderungsbeleg wird durch uns online an das Sozialversicherungszentrum Thurgau eingereicht, was gleichzeitig als Anmeldung zur Pflegefinanzierung gilt. Die Auszahlung erfolgt direkt an uns.
- Ausserkantonale: Die Normpflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für Ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

PFLEGETAXEN RAI

Tarifstufe	Pflegebedarf in Minuten	*Normpflegekosten pro Tag CHF	*Beitrag Versicherer KVG pro Tag CHF	Eigenanteil Bewohner/-in pro Tag CHF	Normkostenbeitrag Kanton/Gemeinden pro Tag CHF
1 - a	bis 20	17.70	9.60	8.10	0.00
2 - b	21 bis 40	47.00	19.20	23.00	4.80
3 - c	41 bis 60	72.50	28.80	23.00	20.70
4 - d	61 bis 80	91.70	38.40	23.00	30.30
5 - e	81 bis 100	108.40	48.00	23.00	37.40
6 - f	101 bis 120	138.80	57.60	23.00	58.20
7 - g	121 bis 140	174.20	67.20	23.00	84.00
8 - h	141 bis 160	193.50	76.80	23.00	93.70
9 - i	161 bis 180	221.70	86.40	23.00	112.30
10 - j	181 bis 200	242.70	96.00	23.00	123.70
11 - k	201 bis 220	267.10	105.60	23.00	138.50
12 - l	mehr als 220	298.60	115.20	23.00	160.40

* Die Tarife der Normpflegekosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner aus anderen Kantonen gelten abweichende Tarife.

MIGEL-TAXEN

Die Pflegematerialien der MiGeL-Liste werden nach effektivem Verbrauch zu maximalen Frankenbeträgen, welche der Bund vorgibt, mit der monatlichen Heimrechnung belastet. Diese Position wird von der Krankenkasse übernommen, solange der Betrag innerhalb des Höchstvergütungsbetrag (HVB) liegt. Kosten, welche über dem HVB liegen gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.

Zusatzleistungen

Die Preise für nachstehende Zusatzleistungen sind:

• Pro Essen im Zimmer aus Komfortgründen	CHF	5.00
• Reparaturen an Geräten / Mobiliar von Bewohner pro Stunde	CHF	55.00
• Näh- und Flickarbeiten pro Stunde	CHF	45.00
• Kennzeichnen der persönlichen Wäsche (pro Stück)	CHF	1.00
• Fahrdienste mit dem Rollstuhlfahrzeug zum Arzt usw. pro Kilometer	CHF	0.80
• Fahrzeugnutzung pro Stunde	CHF	10.00
• Wöchentliche Weiterleitung der Briefpost an Angehörige pro Monat	CHF	20.00
• Weiterleitung Pakete an Angehörige pro Paket	CHF	15.00
• Kopien pro Blatt (schwarz/weiss oder farbig)	CHF	1.00
• Batterien pro Stück	CHF	2.00

Für die übrigen Zusatzleistungen werden die Preise von der Heimleitung festgelegt.

Weitere Angebote

Mahlzeitendienst

• Mahlzeit pro Person	CHF	13.00
• Miete Mikrowelle pro Monat	CHF	10.00
• Zuschlag für Diät pro Mahlzeit	CHF	5.00

Mittagstisch für Senioren

• Mittagstisch inkl. Dessert pro Mahlzeit	CHF	15.50

Speisen und Getränke für Gäste

• Frühstück	CHF	5.00
• Mittagessen inkl. Dessert	CHF	15.50
• Abendessen	CHF	8.00
• Zuschlag Tischgedeckbenutzung ohne Konsumation	CHF	5.00
• Getränke und weitere Dienstleistungen	gem. Preisliste Caféteria	

Ein- und Austrittstag, Zimmerreservationen

Bei Austritt oder im Todesfall werden folgende Preise für Dienstleistungen in Rechnung gestellt:

• Zimmerreinigung bei Auflösung des Pensionsvertrages und nach Ferien- und Kurzaufenthalten	CHF	200.00
• Umtriebspauschale bei Aufenthalten von weniger als 4 Wochen (ausgenommen bei Ferienaufenthalten)	CHF	300.00
• Zimmerreinigung und Mehrkosten im Todesfall	CHF	350.00
• Zimmerreinigung bei Todesfall im Spital	CHF	200.00

Bei Zimmerreservationen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von CHF 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.